

von Gegenständen im Gewichte bis mit 5 Kilo bei einer Zeitdauer			
bis zu	1/4 Stunde	1/2 Stunde	1 Stunde
der Mann	15 Pfennige	25 Pfennige	40 Pfennige.

II. für Beförderung schwererer Gegenstände und zwar im Gewichte

1. von über 5 bis mit 25 Kilo:  
20, 30, 50 Pfennige,
2. von über 25 bis mit 50 Kilo:  
25, 40, 60 Pfennige,
3. von über 50 bis mit 150 Kilo:  
30, 50, 70 Pfennige,

bei einer gleichen Zeitdauer der Mann.

Für die Beförderung von Lasten im Gewichte von über 150 Kilo gelten die Ansätze unter II. 3., vorausgesetzt, daß dabei

auf einen Mann nicht über 150 Kilo,	
= zwei = = = 450 =	
= drei = = = 700 =	
= vier = = = 1000 =	

Gewicht kommen. Wird gegenüber den Dienstmannern bis zu dieser Anzahl verlangt, daß sie zu gleicher Zeit Lasten von mehr als dem letzterwähnten Gewichte befördern sollen, so ist die Löhnung wegen des Ubergewichts besonders zu vereinbaren.

III. für besondere Dienstleistungen und zwar

1. für Auf-, Ab- und Umladungen, ingleichen für größere Dienstleistungen, z. B. Räumen von Gassen und Gruben, Klopfen von Teppichen u. s. w., Abwaschen von Häusern u. s. w. die Ansätze unter II. 3.;
2. für die Einzelbeförderung von Musikinstrumenten (Pianos, Flügel), Kassenschränken, Gemälden, anderen Kunst- und leicht zerbrechlichen Sachen, wie Porzellan, Glas, Spiegel: für jede angefangene halbe Stunde 50 Pfennige der Mann;
3. für die Verpackung von Möbeln, Porzellan, Glas u. s. w. die Ansätze unter II. 2. ausschließlich des Aufwandes für Zuthaten;
4. für die Ausführung von Wohnungs-Umzügen, wenn solche nicht etwa mit dem Instituts-Inhaber für eine Pauschalsumme vereinbart worden ist, bis zu drei Stunden: 60 Pfennige der Mann für jede Stunde, bez. 40 Pfennige für jede angefangene halbe Stunde; für jede weitere Arbeitsstunde: 50 Pfennige der Mann für jede Stunde, bez. 30 Pfennige für jede angefangene halbe Stunde. Besondere Dienstleistungen der unter III. 1., 2. und 3. gedachten Art werden dabei nicht vergütet.

5. Für das Zerklopfen und Tragen von Kohlen:

- a. für das Zerklopfen: der Hektoliter 3 Pf.,
- b. = = Tragen: = = in den Keller, das Parterre und I. Etage . . . 8 Pf.,  
in die II. Etage . . . 10 =  
= = III. = . . . 13 =  
= = IV. = . . . 15 =

c. für das Schaufeln in den Keller: der Hektoliter 5 Pf.

6. für das Austragen von Zetteln, Anschlägen, Rundschreiben u. s. w.:

- a. ohne bestimmte Adresse:  
bis zu 50 Stück . . . 1 M. 50 Pf.,  
= = 100 = . . . 2 = — =  
= = 200 = . . . 2 = 50 =  
= = 300 = . . . 3 = — =

u. s. w.

b. an bestimmte Adressen:

- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| bis zu 25 Stück . . . | 1 M. 25 Pf., |
| = = 50 = . . .        | 2 = 50 =     |
| = = 100 = . . .       | 3 = 50 =     |
- für jede weiteren 100 Stück 1 Mark mehr.

7. für das Anheften von Anschlägen, einschließlich des dazu erforderlichen Materials:

- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| bis zu 50 Stück . . . | 2 M. 50 Pf. |
| = = 100 = . . .       | 4 = — =     |

für je weitere 50 Stück 1 Mark mehr.

8. für den Transport von Kranken, Verunglückten oder Leichen: der Mann bis zu einer Stunde 1 Mark 50 Pf.; für jede angefangene halbe Stunde darüber 50 Pf. mehr.

9. für Dienstleistungen als Kellner, Billeteur, Diener je ein Mann für jede Stunde 60 Pf.

10. für fortlaufende Dienstleistungen einer und derselben Art im Accord — welche im Comptoir zu bestellen sind — z. B. Kleiderreinigen, Stiefelputzen, Comptoirreinigen, Gewölbe-Öffnen und Schließen, ferner als Krankenwärter und für alle sonstigen, vorstehends nicht namentlich aufgeführten Dienstverrichtungen: nach Uebereinkommen.

Anmerkungen.

1. Für Geräthschaften, die zu den Dienstleistungen eines Dienstmannes von diesem verwendet werden, sowie für die Zeit, welche die Herbeiholung derselben zum Zwecke der Ausführung einer Dienstverrichtung und die Herbeiholung eines Dienstmannes an Ort und Stelle des Auftraggebers erfordert, darf, wenn der Auftrag überhaupt zur Ausführung kommt, eine besondere Vergütung nicht gefordert werden. Es braucht jedoch ein Dienstmann auf seinen Auftrag nicht länger als 5 Minuten unentgeltlich zu warten; einen längeren Aufenthalt kann er nach dem Ansatz unter I. berechnen. Kommt ein Auftrag aber nicht zu Stande und wird der Dienstmann unbenutzt wieder entlassen, so ist der volle Zeitaufwand, den sein Weg an Ort und Stelle des Auftraggebers, einschließlich der dafüßigen Wartezeit erfordert, nach dem Ansatz unter I. und, wenn damit die Herbeiholung von Geräthschaften verbunden war, nach dem Ansatz unter II., 1. zu vergüten.

2. Es ist gleichgültig, ob ein Dienstmann von einem oder mehreren Auftraggebern zugleich benutzt wird; er kann auch im letzteren Falle, einerlei ob er nur einen Gang an einen Ort zu machen, oder an verschiedene Orte zu gehen hat, seinen Zeitaufwand nur nach dem Ansatz unter I. und II. berechnen. Die Aufeinanderfolge der Orte ist, soweit die Auftraggeber es nicht ausdrücklich anders verlangen, so zu wählen, daß die möglichste Zeitersparniß dabei stattfindet.

3. Wird Rückantwort verlangt, so ist der diesfallige Aufwand an Zeit nach dem Ansatz unter I. zu vergüten.

4. Der Tarif gilt nur für Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebiets; die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb desselben, die kein Dienstmann zu übernehmen verpflichtet ist, muß lediglich durch Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber einerseits und dem zu beauftragenden Dienstmann oder seinem Instituts-Inhaber andererseits festgesetzt werden.